



Der Gesetzentwurf zur Minderjährigenehe und das Internationale Privatrecht

Institutsdirektor Jürgen Basedow im Interview

Ehen mit Minderjährigen beschäftigen deutsche Gerichte nicht erst seit der Flüchtlingskrise. Welche Rolle spielt das IPR, wenn die Ehe in Deutschland anerkannt werden soll?

Eine Eheschließung ist nach deutschem Verständnis ein Vertrag, kein Hoheitsakt des ausländischen Staates. Folglich richtet sich die Anerkennung einer ausländischen Eheschließung im Prinzip nach denselben Kollisionsnormen, die auch bei einer Eheschließung im Inland zu beachten sind. Die Formwirksamkeit beurteilt sich nach Art. 11 EGBGB, so dass die Einhaltung der Form des Eheschließungslandes ausreicht. Für die materielle Wirksamkeit, also etwa das Mindestalter und Ehehindernisse, ist für jeden Ehegatten sein Heimatrecht maßgeblich (Art. 13 EGBGB).

Bei der Begründung, warum eine Minderjährigenehe nach deutschem Recht nicht anerkannt werden kann, wird oft der ordre public herangezogen. Warum?

Da Art. 13 EGBGB (siehe oben) auf das Heimatrecht verweist, kann es sein, dass ein Eherecht anwendbar ist, das sich mit deutschen Grundvorstellungen von der Ehe überhaupt nicht vereinbaren lässt. Zum Beispiel gilt in den Ländern des Nahen Ostens für Muslime im Allgemeinen islamisches Eherecht, wenn auch zum Teil überlagert durch staatliches Recht. Das islamische oder das staatliche Recht setzen vielfach ein sehr niedriges Mindesteheschließungsalter für die Ehefrau fest, das unter dem Volljährigkeitsalter liegt. Berücksichtigt man zusätzlich, dass nach islamischem Recht die Vertretung der Frau bei der Eheschließung durch einen Mann zwingend erforderlich ist, entsteht in vielen Fällen der Eindruck, dass Verbindungen ohne die freie Zustimmung der Frau, vielleicht sogar als Zwangsehen zustande kommen. Der Vorbehalt des *ordre public* (Art. 6 EGBGB) erlaubt es, in solchen Fällen der ausländischen Eheschließung die Anerkennung zu versagen.

Bisher galt die Einzelfallprüfung, die jetzt aufgehoben und durch ein generelles Verbot von Ehen mit Jugendlichen unter 16 Jahren ersetzt werden soll. Wie schätzen Sie die aktuelle politische Entwicklung ein? Welche Folgen kann ein Verbot für die Betroffenen haben?

Die politische Initiative zur Festsetzung eines starren Mindestalters wird – jedenfalls nach außen – getragen von dem Wunsch, den im Ausland verheirateten Mädchen zu helfen. Dabei wird unterstellt, dass die Nichtanerkennung der Ehe für das Mädchen immer eine Hilfe ist. Vieles wird übersehen: Erstens wollen nicht alle Mädchen diese Hilfe; für manche ist die Eheschließung eine Bestätigung dafür, dass ihre Umwelt sie für erwachsen hält. Zweitens gibt es extreme Nottfälle, in denen – auch in manchen europäischen Ländern – vom Jugendamt oder einem Gericht aus nachvollziehbaren Gründen auch 14- oder 15-jährigen Mädchen die Erlaubnis zur Heirat erteilt wird. Drittens leben die Mädchen aus islamischen Ländern nach ihrem Umzug nach Deutschland sehr oft weiterhin in einer rein islamischen Umwelt, die der Nichtanerkennung der Ehe durch die deutschen Behörden mit

Unverständnis begegnet und das Mädchen mit allerlei Schikanen dafür büßen lässt; was als Schutz für das Mädchen gedacht war, fügt ihm dann noch weiteren Schaden zu. Wenn das Mädchen – viertens – zum Zeitpunkt der Eheauflösung schwanger oder schon Mutter ist, wird das Kind in seiner islamisch geprägten Umwelt zusätzlich unter der Aberkennung der Ehelichkeit zu leiden haben. Und wie werden die deutschen Jugendämter reagieren, wenn sie mit einer 15-jährigen ledigen Mutter konfrontiert werden, die womöglich keine Verwandten in Deutschland hat? Werden sie einen Amtsvormund einsetzen, der dann über den Kopf der minderjährigen Mutter hinweg über das Kind bestimmt? Fünftens stellt sich die Anerkennungsfrage nicht nur, wenn sich die Ehefrau noch im zarten Mädchenalter befindet, sondern auch noch später, manchmal erst Jahrzehnte später, wenn der Ehemann verstorben ist und die Witwe einen Teil der Erbschaft für sich reklamiert; die Nichtanerkennung der im Ausland vor vielen Jahrzehnten geschlossenen Ehe stellt die Ehefrau dann ein weiteres Mal schlechter, weil sie ohne Anerkennung der Ehe als Erbin ausscheidet.

Die vorgeschlagene Regel ist nicht durchdacht. Sie wird in manchen Fällen das Gegenteil dessen bewirken, was ihre Verfechter anstreben. Es ist auch absehbar, dass die Betroffenen sich mit der Nichtanerkennung nicht immer abfinden werden; Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wegen Grundrechtsverstößen und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen Deutschland zeichnen sich ab.

Sehen Sie eine andere rechtliche Lösung als das angestrebte generelle Verbot?

Es führt kein vernünftiger Weg an einer Einzelfallbeurteilung vorbei. Wenn der deutsche Gesetzgeber in dieser Frage im Wahljahr Betätigungsdrang verspürt, sollte er sich darauf beschränken, im Gesetz eine (nicht abschließende) Liste von Gesichtspunkten für die Anwendung des *ordre public*-Vorbehalts aufzustellen. Zusätzlich könnte man an eine verfahrensmäßige Konzentration der Anerkennungsproblematik bei den Landesjustizverwaltungen denken, ähnlich dem Verfahren, das sich für die Anerkennung ausländischer Ehescheidungen über viele Jahre bewährt hat.